

hieten französischen Forderungen müssen zur Legalisirung d. h. Unterschriften immer mit der ortsherrlichen Bestätigung unter Bedruckerung des Amts-Siegels versehen seyn.

7ten. In Fällen wo die Zahlungen an Erben, Pensione, Abhandlungs-Instanzen, Vormünder oder Kuratoren, einer Kridamasse u. s. w. geschehen sollten, sind die Quittungen vorläufig auch der Bedienung des k. k. Fiskalamtes in Laibach, jene der Erben und Masse-Verwalter aber in die andere, und zwar vor der Fiskalämlichen Bedienung zu gleichem Ende den Abhandlungs- und Konturs-Instanzen zu unterziehen.

8ten. Bey diesen Zahlungen haben übrigens auch alle bey Kassen dießfalls bestehenden Vorschriften zu gelten, und wird daher die Bezahlung an Bevollmächtigte nur gegen Einlegung der an sie in gesetzlicher Form ausgestellten Vollmacht geschehen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 16. April 1820.

Joseph Graf Smeerts-Spork, k. k. gubernial Sekretär.

Circular des k. k. illyrischen Guberniums. (2)

Für die in keine Hauptclassification gehörigen, und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel wird für den ganzen Umfang der Monarchie der Zoll regulirt.

Se. k. k. Majestät haben zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 20. Jänner d. J. 3. 529, mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. November v. J. die von der k. k. Commerz-Hof-Commission in Antrag gebrachte Zollregulirung für die in keine Hauptclassification gehörigen und mit wenigen Ausnahmen in den altösterreichischen Provinzen außer Handel gesetzten Artikel, für den ganzen Umfang der Monarchie zu genehmigen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

Erstens. Vom Tage der öffentlichen Kundmachung, d. i. vom 1. April l. J. anfangen, haben die in dem hier beygefüigten Tariffe für die darin benannten Artikel bestimmten Zollsätze an allen Grenzen der österreichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Zweytens. Der Verkehr mit diesen im Inlande erzeugten Artikeln wird im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österr. Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Istrien und den Freyhäfen von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen außer der Zolllinie gelegenen Distrikte, unter der Bedingung ganz zollfrey gestatter, daß die einzelnen Verladungen jedesmal der Untersuchung bey den Zollämtern an den Zwischenlinien unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere des Verzollung an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beygepackt sind.

Drittens. In dem Verkehre mit Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen der Monarchie, haben, in so ferne als in diesem Tariffe nicht schon besondere Bestimmungen enthalten sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Freyfigh-Ordnung enthaltenen allgemeinen, oder die durch spezielle Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze und Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Viertens. Endlich werden vom Tage der Kundmachung anfangen, alle jezt in diesem Tariffe enthaltenen Artikel für den ganzen Umfang der Monarchie, als außer Handel gesetzt, erklärt, wovon die Zollsätze zur näheren Bezeichnung hier mit größern Ziffern ausgedrückt sind, welche Zollsätze daher auch nur dann einzutreten haben, wenn einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß von der Landesstelle erteilt werden sollte. Laibach den 1. April 1820.

Joseph Graf Smeerts-Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Freyherr v. Ertehl,
k. k. Gubernialrath.

T a r i f f.

der Ein- und Ausfuhr-Gebühren von innerebenannten außer Handel ge-
setzten, und einigen, demselben verwandten jedoch zur Einfuhr
erlaubten Waarenartikeln.

Post. No.	Benennung der Artikel.	Ver- gültungs- Maß.	Einfuhrs. Zoll			Vitt. der Ver- einigt. Vollsog.	Aus- fuhrs. Zoll			Vitt. der Ver- einigt. Vollsog.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
1	Bastplatten, siehe Stroh geflecht.									
2	Bettgeräthe (Bettgewand) al- te und neue ohne Unter- schied, wie Kleidungen.									
3	Blechnisse	1 Pfund.	4	4	—	C	—	2	—	—
	— — ungarische gemeine im weichen Holze.	1 Pfund.	—	2	2	—	—	—	1	—
	— — aus den Provinzen des österreichischen Zollverbandes nach Ungarn	1 Pfund.	—	—	2	—	—	—	1	—
	— — feine ungarische im harten Holze, als Eeder, Kirschbaum- holze u. dgl.	1 Pfund.	—	30	—	—	—	2	—	—
	— — dergleichen aus den Provinzen des öster- reichischen Zollver- bandes nach Un- garn	1 Pfund.	—	—	—	—	—	2	—	—
4	Drechslerwaaren feine von Holz, Horn und Eben	vom Gulden- werthe.	—	36	—	C	—	—	1	—
	— — gemeine v. Holz als Zapfen (Pip- pen), Spindel, Trichter, Pressen aller Gattungen, Spinnräder, Köf- fel, Teller, Schüs- seln und Klöppel	vom Gulden- werthe.	—	12	—	C	—	—	1	—
5	Fischbein, ohne Unterschied	1 Pfund.	—	36	—	C	—	—	1	—
	— — Weißfischbein (os- sa sepiae) eigent- lich Fischschuppen für Goldschmiede	1 Zentner.	—	4	1	—	—	1	3	—

Post = No.	Benennung der Artikel.	Ver- vollstän- digung. Maß.	Einfuhr- Zoll.			Litt. der Pa- rents-Beilage.	Aus- fuhr- Zoll.			Litt. der a- rents-Beilage.
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Fischbein, Barten, Wallfisch- barten, woraus das Fischbein ge- spalten wird . . . Arbeiten von Fisch- bein wie Kräme- renwaaren.	1 Zentner.	1	30	—	—	—	7	2	—
6	Galanteriewaaren, als alle Ar- beiten von Gold und Sil- ber, Achat, Agstein, Alabaster, Jasps, Kri- stall und andern Stei- nen, wie auch von El- fenbein, Perlenmutter, Schildkröte u. dgl., dann alle andern in edle Me- talle gefasste oder damit eingelegte oder mit Ge- mähden verzierte Arbei- ten, Compositions- und sogenannte plattirte, das ist mit Gold und Silber aufgelegte, Argent ha- che- und Bronze-Waa- ren, Email oder Schmelz, alle lakirte und auch sol- che Waaren die aus ver- schiedenen Stoffen zusam- mengesetzt sind, wovon schon die Hauptbestand- theile für sich selbst un- ter die außer Handel ge- setzten Gegenstände gehö- ren, endlich alle Sattun- gen von Uhren mit Aus- nahme der Holzuhrn .	vom Gul- denwerthe.	—	36	—	C	—	1	—	—
7	Gürtlerwaaren, wie Metall- oder Galanterie- waaren.									
8	Handschuhmacher-Arbeiten ob- ne Unterschied. . . .	vom Gul- denwerthe.	—	36	—	C	—	1	—	—

Zoll- No.	Benennung der Artikel.	Ver- vollungs- Maß.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.			Zoll- No.
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
13	Krämereywaaren, das ist gemeine aus verschiedene Stoffen zusammenge- setzte, oder aus einem Stoffe bestehende, zum Kleinhandel geeignete, nicht besonders genannte Artikel, als: Briestischen ohne Unterschied, Kragbüsten von Drath, lakirte Büsten und Büstenhölzer, Fingerhüte aller Gattungen, Flaschenkeller mit oder ohne Einrichtung, Futterole aller Gattungen, Loden, Laternen aller Art, Schirme oder sogenannte spanische Wände, Spiegel- und Bilderrahmen, Spielwerk für Kinder, von Holz, Bein und Metall aller Gattungen, Tabacksdosen, Tabackspfeifen (mit Ausnahme der sogenannten Röhren) wie auch Tabackspfeifenköpfe und derley Röhre, ohne Unterschied								
4	Meerschamm, roher, und in Klößen	vom Guldenwerthe	—	36	—	C	—	—	1
15	Nadeln, Nähnadeln ohne Unterschied	1 Pfund.	—	3	—	—	—	—	1
16	Posamentiererearbeiten ohnellnterschied des Stoffes woraus sie gemacht sind	1 Pfund.	2	—	—	—	—	2	2
17	Putzwaaren, als Männer- und Frauen-Putzwaaren ohne Unterschied Feder- schmückerarbeiten, Stifereyen und Franzen als	vom Guldenwerthe	—	36	—	C	—	—	1

von Stro.	Benennung der Artikel,	Verzollungs-Maß.	Einfuhrzoll.	St. der Pa- trons-Beilage.		Ausfuhrzoll.	St. der Pa- trons-Beilage.	
	Beschaffenheit nach, für sich allein zur Versertigung vollständiger Strohhüte geeignet sind. Dagegen kann das Strohgewinde, welches zur Verzierung der Strohhüte gebraucht wird, daher zu keiner weiteren Fabrication geeignet ist, und schon ein selbstständiges Ganzes bildet, dem Strohgewebe um so minder gleich gehalten werden, als dieses den Fabricanten nur aus der Ursache gegen besondere Bewilligung einzuführen gestattet wird, weil es nur ein Halbfabricat ist, welches als Stoff zur Strohhut-Verfertigung dienet, was bey den Strohgewinden nicht der Fall ist. Das Strohgewinde ist daher unter die Frauenputzwaaren, welche in dem Zoll-Tariffe unter die Galanteriewaaren, oder künstlichen Blumen gehören, und außer Handel gesetzt sind, zu zählen.							

(1) Durch Beförderung des k. k. Kreis-Sekretärs v. Laufenstein zum Kreis-Kommissär dritter Kategorie, ist die Kreis-Sekretärs-Stelle zu Villach, mit der systemmäßigen Besoldung jährlicher 600 fl. W. W. in Erledigung gekommen.

Diesenigen, welche diesen Dienstesplatz zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig, und insbesondere mit den Zeugnissen über die bisherige Dienstleistung belegten Gesuche bis 22. May l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Von dem k. k. kaiserlichen Subernium.

Laibach den 21. April 1820.

Franz v. Premetstein, k. k. gubernial Sekretär.

Bermischte Verlautbarungen.

Vorrufung der Refrutionsflüchtlinge des Bezirks Eittich. (2)
 Von der Bezirksobrigkeit Staatsherrschaft Eittich werden die Refrutionsflüchtlinge,

Nachnamen	Jahr alt	Ort	Haus No.	Pfarr.
Von der Reserve.				
Franz Eschescheg	21	Zablanitz	12	St. Martin
Anton Lauritsch	30	St. Martin	30	detto
Thomas Lamberger	24	St. Georgen	31	detto
Franz Lamberger	23	St. Veit	7	St. Veit
Martin Wörner	19	detto	29	detto
Franz Pintaritsch	19	detto	29	detto
Joseph Woul	24	detto	29	detto
Johann Jlobar	27	detto	37	detto
Franz Jlobar	24	detto	14	detto
Johann Sellan	21	Rufonitz	14	detto
Joseph Bregar	21	Studenz	3	detto
Franz Bregar	19	detto	3	detto
Micha Kappelitz	31	Artischabaz	8	detto
Anton Walentin	34	Oberdorf	14	Eittich
Jakob Jerin	24	Ischagolche	8	St. Veit
Martin Laurichal	22	Schubna	17	detto
Joseph Markel	21	Erbetschkal	8	detto
Johann Bartolitsch	24	Lutscherjoukal	12	detto
Franz Verbitsch	22	Stofsej	2	detto
Von der Landwehr.				
Matthias Glos	19	Klein Escheschenze	15	St. Veit
Micha Naichlouar	21	Sagoriza	4	detto
Gregor Jlar	24	detto	22	detto
Franz Naichlouar	21	Sello bey Doob	3	detto
Anton Jlobar	20	Doob	14	detto

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vom heutigen Tage an, bey der untergeordneten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungspotents verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit der Staatsherrschaft Eittich am 15. März 1820.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von der Bezirksobrigkeit Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht,
 (Zur Beilage No. 31.)

daß der, zur Landesherrlichen Stadt Krainburg, eigenthümliche Garbenzehnd am so genannten Pirkacher-Felde auf drey nach einander folgende Jahre in Pacht durch öffentliche Versteigerung überlassen werden wird; zu welchem Ende die Versteigerung auf den 6. May 1820 von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dasiger Bezirkskanzley, festgesetzt worden ist; an welchem Tag und Stunde die Visitationslustigen zu erscheinen, mit dem Beyfage vorgeladen werden, daß die diesfälligen Visitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dasiger Bezirkskanzley eingesehen werden können.

Bezirksobrigkeit Kieselstein zu Krainburg am 7. April 1820.

Visitations - Ankündigung. (3)

Den 22. dieses werden zwischen 10 und 12 Uhr, auf dem Plage der alten Hauptwache, zwey Rist-Wägen, bei 80 Meißbiethenden gegen gleich baare Bezahlung lizitando hindangegeben.

Visitations Ankündigung. (1)

Den 20., 21., 24. und 25. April werden in dem Baron Zois'schen Hause am Raar im dritten Stocke, nachstehende Gegenstände als: Comode, Kästen, Sarkerob-Kästen, Bücher-Kästen, Speis-Kästen, Schmuck-Kästen, Schreib-Kästen, ein moderner Sekretair, alle Gattungen Spiel, Speiß- und Arbeitstische, ein Kuster, mehrere Garnituren Kanapee und Lit de repos, Bettstätte, sowohl schöne, als auch ordinäre, zwey Nachtkästeln, alte Kleidungsstücke und Kopfsuze, Weinfässer, Glaswerk, alles Eisenwerk, Kaffee-Maschinen, Kuchelgeschirr, eine Damen-Toilette, 2 schöne Ebertische, nebst noch mehreren andern Sachen, zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittags-Stunden gegen gleich baare Bezahlung lizitando hindangegeben.

Feilbietung. Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hienit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathäus Rabinz, von Mannsburg, die exekutive Feilbietung der dem Barthelmä Tschepraga gehörigen, dem Gute Lustahl sub Rect. Nr. 33 dienstbaren, zu Ristwa liegenden, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten halben Hube bewilliget worden. Da nun die Feilbietungstermine auf den 23. März, 24. April und 23. May l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Beyfage bestimmt wurden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten, noch zweyten Tagssagung um die Schätzung, oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft würde; so werden die Kauflustigen dazu eingeladen.

Bezirksgericht Kreuz den 22. Februar 1820.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

Tagssagung auf den 17. May d. J. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Werlak, Gertraud Malaverch, Ursula Krifton und Maria Reischach als erklärten Universalerben zur Erforschung des Schuldenstandes nach ihrem in Hienrichen verstorbenen Vater Thomas Werlak, die Tagssagung auf den 17. May d. J. früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrund Ansprüche zu stellen vermeynen, dieselben sogleich anmelden und rechtskräftig garthun sollen, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814. a. b. C. selbst zuschreiben haben.

Idria am 30. März 1820.

R. K. Lottoziehungen am 12. April.

In Graz 11. 9. 53. 26. 32.

Die nächste Ziehung wird den 22. April abgehalten.